

# Stiftung Scobag 3a Direktinvest

## Anlagereglement

**gültig ab 1. April 2022**

**Gender-Hinweis:**

Im Sinne einer besseren Lesbarkeit der Texte wurde von uns entweder die männliche oder weibliche Form von personenbezogenen Hauptwörtern gewählt. Dies impliziert keinesfalls eine Benachteiligung des jeweils anderen Geschlechts. Frauen und Männer mögen sich von den Inhalten der Reglemente und Formulare unserer Stiftung gleichermaßen angesprochen fühlen.

## **Art. 1: Zweck**

Das Anlagereglement soll sicherstellen, dass die gesetzlichen Bestimmungen (BVG, BVV2, BSV Weisungen) bei der Wertschriftenanlage und der Verwaltung des Vorsorgeguthabens eingehalten werden.

## **Art. 2: Vermögensanlage**

1. Das Stiftungsvermögen darf in den nach Art 49ff BVV2 erlaubten Anlageklassen angelegt werden.
2. Die einzelnen Anlagen dürfen die Begrenzungen gemäss Art. 54a und Art. 54b BVV2 nicht überschreiten.
3. Die Stiftung kann derivative Finanzinstrumente einsetzen, wenn diese gemäss BVV2 zugelassen sind. Es darf keine Hebelwirkung entstehen.
4. Dem Vorsorgenehmer stehen drei Anlagestrategien zur Auswahl.
5. Die Stiftung investiert das Vorsorgeguthaben (Einzahlungen und Überträge) gemäss der gewählten Strategie.
6. Das Erweitern der Anlageklassen ist gestützt auf Art. 5 Abs. 3 BVV3 i.V.m. Art 50 Abs. 4 BVV2 erlaubt.

## **Art. 3: Erweiterung der Anlagemöglichkeiten**

1. Die Grundlagen für die Erweiterung der Anlagemöglichkeiten werden von der Stiftung jeweils in Übereinstimmung mit dem Vorsorgenehmer, dem Berater oder dem Vermögensverwalter im Rahmen der vom Vorsorgenehmer gewählten Anlagelösung festgelegt.
2. Der Vorsorgenehmer wird, wenn die Erweiterungsmöglichkeit nach Art. 2 Ziff. 6 dieses Reglements in Anspruch genommen wird, auf die spezifischen Risiken aufmerksam gemacht.
3. Die Stiftung legt in ihrer Jahresrechnung gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2 dar, dass die Vorschriften betreffend Sicherheit und Risikoverteilung nach Art. 50 Abs. 1–3 BVV 2 eingehalten werden.

## **Art. 4: Zulässige erweiterte Anlagen**

1. **Die zulässigen Anlagen sind**
  - a. Bargeld;
  - b. Folgende Forderungen, die auf einen festen Geldbetrag lauten: Bankguthaben, Geldmarktanlagen mit einer maximalen Laufzeit von 12 Monaten, Anlehensobligationen, inbegriffen solche mit Wandel- oder Optionsrechten, schweizerische Grundpfandtitel, Schuldanerkennungen von schweizerisch öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Rückkaufswerte aus Kollektivversicherungsverträgen; andere Forderungen gelten als alternative Anlagen.
  - c. Immobilien im Allein- oder Miteigentum, auch Bauten im Baurecht sowie Bauland.

- d. Aktien, Partizipations- und Genussscheine, ähnliche Wertschriften und Beteiligungen sowie Genossenschaftsanteilscheine. Beteiligungen an Gesellschaften sind zugelassen, wenn sie an einer Börse kotiert sind oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden;
- e. Alternative Anlagen ohne Nachschusspflichten, wie Hedge Funds, Rohstoffe, Edelmetalle, Private Equity und Insurance Linked Securities.
- f. Anlagen in handelbaren und liquiden Fremdwährungen.

## 2. Kategoriebegrenzungen bei Erweiterung der Anlagemöglichkeiten

Für die einzelnen Anlagekategorien gemäss Ziffer 4.1. gelten bezogen auf das Gesamtvermögen der Stiftung folgende Begrenzungen:

- a) 100% für Anlagen in Aktien, ähnlichen Wertschriften und Beteiligungen;
- b) 30 % für Anlagen in Immobilien, davon maximal ein Drittel im Ausland;
- c) 15% für alternative Anlagen;
- d) 60% für Fremdwährungen ohne Währungsabsicherung;
- e) Bei diesen Begrenzungen sind derivative Finanzinstrumente und die bei kollektiven Anlagen (Fonds) vorhandenen direkten Anlagen mit einzurechnen.

## Art. 5: Strategie der Vermögensanlage

1. Die Stiftung legt mit dem Vorsorgenehmer in der Vorsorgevereinbarung die Anlagestrategie fest.
2. Der Vorsorgenehmer kann zwischen den möglichen Anlagestrategien frei wählen. Eine allfällige Änderung hat schriftlich bis fünf Tage vor dem letzten Bankwerktag des Monats zu erfolgen und wird im nächsten Monat umgesetzt.
3. Die Stiftung stellt die Einhaltung der angestrebten Strategie sicher.
4. Die Stiftung kann die vereinbarten Investitionsquoten der Anlagestrategien je nach Einschätzung der Marktlage unterschreiten. Die maximalen Quoten dürfen aber nicht überschritten werden.
5. Die Stiftung stellt die Einhaltungen der gesetzlichen Vorschriften zu jedem Zeitpunkt sicher.
6. Es stehen dem Vorsorgenehmer drei Strategien zur Auswahl:
  1. Scobag 40%: Dieses Portfolio kann in alle von der BVV2 zugelassenen Anlagekategorien investieren. Der Aktienteil kann zwischen 0% bis 40% betragen.
  2. Scobag 60%: Dieses Portfolio kann in alle von der BVV2 zugelassenen Anlagekategorien investieren. Der Aktienteil kann zwischen 20% bis 60% betragen.
  3. Scobag 100%: Dieses Portfolio kann in alle von der BVV2 zugelassenen Anlagekategorien investieren. Der Aktienanteil kann zwischen 60% bis 100% betragen.
7. Der Vorsorgenehmer kann keinen Einfluss auf die Auswahl der einzelnen Anlagen innerhalb der Strategie nehmen.
8. Der Stiftungsrat behält es sich jederzeit vor, die Zusammensetzung der Portfolios zu ändern, bestehende Portfolios aufzulösen oder neue zu schaffen.

9. Der Stiftungsrat behält es sich jederzeit vor, die Strategien anzupassen.

#### **Art. 6: Risikofähigkeit und Risikoaufklärung**

1. Der Vorsorgenehmer kann von der Stiftung jederzeit die Überprüfung seiner Risikofähigkeit verlangen. Die Stiftung definiert die Kriterien.
2. Die Stiftung, der Berater oder der Vermögensverwalter klärt den Vorsorgenehmer über die Risiken der Vermögensanlage auf.

#### **Art. 7: Übertrag an andere steuerbefreite Vorsorgeeinrichtungen**

1. Ein Übertrag der Wertschriften ist nicht möglich.
2. Bei einem Übertrag werden die Wertschriften bis Monatesende des laufenden Monats verkauft und das Vorsorgeguthaben in Kapitalform übertragen.

#### **Art. 8: Einlagen**

1. Einlagen der Vorsorgenehmer werden bis zum Ende des Vorsorgemonats entsprechend der gewählten Strategie investiert.

#### **Art. 9: Bilanzierung**

1. Es gilt nach Art. 48 BVV 2 die Rechnungslegung nach Swiss GAAP FER 26.
2. Die Bewertung erfolgt normalerweise per 31.12 des Kalenderjahres.

#### **Art. 10: Information an den Vorsorgenehmer**

1. Der Vorsorgenehmer wird nicht automatisch über jede Transaktion informiert. Er erhält eine jährliche Zusammenfassung zusammen mit dem Depotauszug.
2. Die Steuerbescheinigung der geleisteten Einlagen per letztem Bankwerktag des Jahres wird dem Vorsorgenehmer jeweils im ersten Quartal des folgenden Jahres von der Stiftung zugestellt. Dazu erhält der Vorsorgenehmer einen detaillierten Depotauszug.

#### **Art. 11: Vorbehalt gesetzlicher Bestimmungen**

Zwingende Gesetzes- und Verordnungsvorschriften gehen Bestimmungen dieses Reglements vor. Insbesondere sind nachträgliche Änderungen der Gesetze und Verordnungen auch ohne Anzeige an den Vorsorgenehmer gültig.

### **Art. 12: Ausübung Aktionärsstimmrechte**

1. Der Stiftungsrat übt die Aktionärsstimmrechte nach einem Mehrheitsbeschluss aus.
2. Die Entscheide werden nach bestem Wissen und Gewissen im Interesse der Aktionäre gefällt.

### **Art. 13: Reglementsänderungen**

Der Stiftungsrat ist berechtigt, Änderungen dieses Reglements jederzeit vorzunehmen. Reglementsänderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

### **Art. 14: Haftung**

1. Die Stiftung haftet dem Vorsorgenehmer gegenüber nicht für Folgen, die sich ergeben, wenn dieser die gesetzlichen, vertraglichen oder reglementarischen Verpflichtungen nicht einhält.
2. Die Stiftung haftet weder für die Folgen der erzielten Rendite noch für die gewählte Anlagestrategie innerhalb der gesetzlichen Vorschriften.
3. Es besteht kein Anspruch auf eine Mindestrendite.
4. Die Stiftung empfiehlt die Anlagestrategie jährlich zu überprüfen.

### **Art. 15: Lücken im Reglement**

Soweit dieses Reglement für besondere Tatbestände keine Bestimmungen enthält, trifft der Stiftungsrat eine dem Zweck der Stiftung entsprechende Regelung.

### **Art. 16: Inkrafttreten**

Das vorliegende Reglement tritt am 1. April 2022 in Kraft und ersetzt das bisherige Reglement vom 1.3.2015.

## **Anhang 1: Anlagestrategie**

Fassung vom 1. April 2022:

### **Strategische Asset Allocation Scobag 40%**

Anlagekategorie	Maximale Quote	Bandbreite
Aktien	40%	20-40%
Anleihen	50%	15-50%
Immobilien	10%	0-10%
Alternative Anlagen	10%	0-10%
Liquidität	40%	0-40%

### **Strategische Asset Allocation Scobag 60%**

Anlagekategorie	Maximale Quote	Bandbreite
Aktien	60%	40-60%
Anleihen	40%	10-40%
Immobilien	10%	0-10%
Alternative Anlagen	10%	0-10%
Liquidität	40%	0-40%

### **Strategische Asset Allocation Scobag 100%**

Anlagekategorie	Maximale Quote	Bandbreite
Aktien	100%	50%-100%
Anleihen	20%	0-20%
Immobilien	10%	0-10%
Alternative Anlagen	10%	0-10%
Liquidität	40%	0-40%

#### Währungen:

- Ungesicherte Fremdwährungen max. 60%

#### Einzellimiten (in % des Anlagevolumens):

- Anlagen bei einzelnen Emittenten / Schuldner max. 30%. Ausgenommen sind Anlagen in gut diversifizierte kollektive Instrumente wie Stiftungen oder Anlagefonds und ähnliche.
- Aktien maximal 5% pro Beteiligung

#### Anlagestil

Die Portfoliomanager verfolgen nach freiem Ermessen einen aktiven oder passiven Stil in allen zugelassenen Anlageklassen.

#### Titelauswahl

- Klarer Fokus auf Direktanlagen. Kollektivanlagen werden nur in Ausnahmefällen eingesetzt.
- Primär Blue Chips, selektiv ergänzt durch Mid und Small Caps
- 50-80% des Anlagevolumens in Qualitätsaktien. Fokus auf gute Gewinnqualität über den Zyklus, eine solide Bilanz, gute Dividendenrenditen, starker Marktposition mit guten Produkten und ein überzeugendes Management.
- 0-40% des Anlagevolumens in zyklischeren Aktien zur Steuerung der Konjunktursensitivität des Portfolios, je nach Marktlage. Fokus auf zyklische Unternehmen mit guter Marktposition und überzeugendem Management. Dazu selektive Investitionen in überzeugende Restrukturierungsstories.

### **Anhang 2: Richtlinien für Vermögensverwaltungsmandate**

Fassung vom 1.1.2016

#### **1. Vorbemerkungen**

Die Stiftung überträgt die operative Umsetzung ihrer Anlagetätigkeit unter anderem an externe Portfoliomanager.

Diese Richtlinien regeln die wichtigsten Punkte in diesen Mandatsverhältnissen. Auf der Basis dieser Richtlinien wird mit jedem beauftragten Portfoliomanager ein schriftlicher Mandatsvertrag abgeschlossen.

#### **2. Anforderungen an die Portfoliomanager**

Um für die Stiftung als Portfoliomanager tätig werden zu dürfen, müssen in der Regel folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- qualifiziertes Personal (inkl. Stellvertretung) in nötiger Anzahl vorhanden
- angemessene Organisation und Infrastruktur vorhanden
- klarer, nachvollziehbarer Anlageprozess vorhanden
- aussagekräftiger Track-Record vorhanden
- Gewähr für getreue Geschäftsführung im Sinne des Kunden vorhanden
- Vernünftige Relation zwischen versprochener Leistung und dafür geforderter Kommission vorhanden

#### **3. Formulierung der Mandate**

Die schriftliche Auftragserteilung der Stiftung muss mindestens folgende Punkte regeln:

- Zielsetzung des Mandats
- Anlagestil
- Derivateinsatz (nur für Wertschriftenmandate)
- verantwortliche Personen bei der Stiftung und beim Portfoliomanager
- Reporting an die Stiftung
- Zusammenarbeit mit Depotbank

- Ausübung Aktionärsrechte via Depotbank (nur für Wertschriftenmandate)
- Kündigungsfristen

#### **4. Überwachung**

Der Stiftungsrat überwacht die Zielerreichung der Portfoliomanager mittels des erhaltenen Reportings. Er vergrössert, verkleinert oder löst die Mandate auf, wenn es ihm geboten scheint.

### **Anhang 3: Integritäts- und Loyalitätsvorschriften**

Fassung vom 01.01.2016

#### **1. Unterstellte Personen (involvierte Personen)**

Als in die Vermögensverwaltung involviert gelten alle Personen, die für die Stiftung Entscheidungen zum Kauf oder Verkauf von Anlagen (zum Beispiel von Aktien- und Obligationentiteln, Derivaten, Anteile an Anlagestiftungen oder –fonds, Immobilien, usw.) treffen, solche vorbereiten oder über solche Entscheidungen vor der Abrechnung der entsprechenden Transaktion bzw. der Publikation einer vorgeschriebenen Meldung informiert sind.

#### **2. Treuepflicht**

Die Stiftungsverantwortlichen handeln bei der Ausübung ihrer Funktion unabhängig und im Interesse der Vorsorgenehmer. Zu diesem Zweck sorgen sie dafür, dass aufgrund ihrer persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse möglichst kein Interessenkonflikt entsteht.

#### **3. Sorgfaltspflicht**

Oberstes Prinzip im Umgang mit den anvertrauten Geldern ist die treuhänderische Sorgfaltspflicht. Diese beinhaltet unter anderem die Erarbeitung von nachvollziehbaren Entscheidungsgrundlagen, das sorgfältige Auswählen, Instruieren und Überwachen von Beauftragten und im Fall von Anlageentscheiden das Verständnis der eingesetzten Anlagen in Bezug auf Risiken und erwartete Erträge nach Kosten.

#### **4. Informations- und Meldepflichten**

4.1. Die Stiftung sorgt dafür, dass die Vorsorgenehmer wahrheitsgetreu, stufengerecht und regelmässig über die Geschäftstätigkeit der Stiftung informiert werden.

4.2. Personelle Wechsel im Stiftungsrat, ein Wechsel der Geschäftsführung oder der Vermögensverwaltung sind der zuständigen Aufsichtsbehörde zu melden. Personelle Wechsel in der Geschäftsführung sind der Aufsicht dann zu melden, wenn sie einen Eintrag im Handelsregister zur Folge haben.



## 5. Materielle Vorteile

5.1. Die involvierten Personen haben jährlich gegenüber dem Stiftungsrat schriftlich zu erklären, dass sie sämtliche persönliche Vermögensvorteile mit Ausnahme von Gelegenheitsgeschenken der Stiftung abgeliefert haben. Zum Nachweis der Richtigkeit der Angaben kann die Revisionsstelle auf begründeten Verdacht hin die Offenlegung der persönlichen Vermögensverhältnisse verlangen.

5.2. Als Gelegenheitsgeschenke gelten einmalige Geschenke im Wert von höchstens CHF 100.— pro Fall und CHF 200.— pro Jahr und Geschäftspartner, maximal aber insgesamt CHF 500.— pro Jahr. Einladungen zu Veranstaltungen, bei welcher der Nutzen für die Stiftung im Vordergrund steht, wie z.B. Fachseminare, sind erlaubt, falls sie nicht mehr als einmal pro Monat stattfinden. Zulässige Veranstaltungen sind in der Regel beschränkt auf einen Tag, gelten nicht für eine Begleitperson und sind mit dem PW oder öffentlichen Verkehr erreichbar. Die Reisekosten werden von der Stiftung übernommen. Im Zweifelsfall entscheidet der Stiftungsratspräsident.

5.3. Die involvierten Personen dürfen keine weiteren persönlichen Vermögensvorteile wie Geschenke, Einladungen, Retrozessionen, Vergünstigungen oder Vorzugskonditionen, z.B. von Banken, Bauunternehmen, Anlageanbietern, Dienstleistern oder Dritten, etc. entgegennehmen, die ihnen ohne ihre Stellung bei der Stiftung nicht gewährt würden.

5.4. Erhalten nahestehende Personen (siehe Ziffer 10.2.) persönliche Vermögensvorteile, werden diese wie direkt vom Verantwortlichen entgegengenommenen Vermögensvorteile behandelt.

## 6. Definition Eigengeschäfte

Eigengeschäfte sind sämtliche Transaktionen mit Anlagenvehikeln, die mit der Anlage, Verwaltung und Beratung von Vorsorgevermögen betraute Personen auf eigene Rechnung tätigen. Eigengeschäften gleichgestellt sind Transaktionen, die diese Personen für Dritte vornehmen, sofern es sich bei diesen Dritten nicht um die Arbeitgeberfirma, deren Kunden oder mit der Arbeitgeberfirma verbundene Unternehmen handelt.

## 7. Vorschriften bei Eigengeschäften

Involvierte Personen müssen bei der Ausübung der Vermögensverwaltung im Interesse der Stiftung handeln. Sie dürfen insbesondere nicht:

1. die Kenntnis von Aufträgen der Stiftung zur vorgängigen, parallelen oder unmittelbar danach anschliessenden Durchführung von gleichlaufenden Eigengeschäften (Front-, Parallel- und After Running) ausnützen;
2. in einem Titel oder in einer Anlage handeln, solange die Stiftung mit diesem Titel oder dieser Anlage handelt und sofern der Stiftung daraus ein Nachteil entstehen kann; dem Handel gleichgestellt ist die Teilnahme an solchen Geschäften in anderer Form;
3. Depots der Stiftung ohne einen in deren Interesse liegenden wirtschaftlichen Grund umschichten.

## **8. Transaktionen über Dritte**

Werden Transaktionen über dritte Personen abgewickelt, werden diese wie Eigengeschäfte behandelt.

## **9. Interessenkonflikte**

9.1. Interessenbindungen, die die Unabhängigkeit beeinträchtigen könnten, werden offengelegt. Zur Offenlegungspflicht der potentiellen Interessenkonflikte sind innerhalb der Stiftung alle Verantwortlichen verpflichtet, die mit Anlagevehikeln handeln, über die Auswahl von Geschäftspartnern oder den Kauf resp. Verkauf von Immobilien entscheiden, bei derartigen Entscheidungen beratend mitwirken, dieses vorbereiten oder diesbezügliche Überwachungsaufgaben wahrnehmen. Derselben Offenlegungspflicht haben sich auch Dritte zu unterziehen, sofern sie in die Entscheidungsprozesse der Stiftung einbezogen sind.

9.2. Die Offenlegung erfolgt gegenüber dem Stiftungsrat. Bei Mitgliedern des Stiftungsrats erfolgt sie gegenüber der Revisionsstelle.

## **10. Bedeutende Rechtsgeschäfte**

10.1. Als bedeutende Rechtsgeschäfte gelten Geschäfte mit einem jährlichen Umsatz von mehr als CHF 50'000. Bei bedeutenden Rechtsgeschäften mit Nahestehenden müssen Konkurrenzofferten eingeholt werden. Dabei muss über die Vergabe vollständige Transparenz herrschen.

10.2. Als nahestehende Personen gelten der Ehegatte, der eingetragene Partner, der Lebenspartner, die Kinder und Verwandte bis zum zweiten Grad (Eltern, Geschwister, Grosseltern) sowie juristische Personen, an denen eine wirtschaftliche Berechtigung besteht.